

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Firma Müller Modell- und Formenbau GmbH & Co. KG (nachfolgend: „MÜLLER WALLAU“) und dem Lieferanten.

Für unsere Bestellungen und unsere sämtlichen sonstigen Vereinbarungen gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und von uns schriftlich bestätigt worden ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Durch Annahme unseres Auftrages erklärt der Lieferer sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen.

Wird unser Auftrag vom Lieferer abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

Ist der Lieferer mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüchen irgendwelcher Art gestellt werden können.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung unseres Code of Conducts für Lieferanten (www.mueller-wallau.de).

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise (EURO), die vereinbarten Lieferfristen verbindlich. Nachträgliche Einführung und Erhöhung von öffentlichen Abgaben, Steuern, Frachtkosten, Frachtkundenstempeln, Umsatzsteuern, Zöllen usw. gehen zu Lasten des Lieferers.

3. Lieferungsverzögerungen und Unmöglichkeit der Leistung

Bei Lieferungsverzögerungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mehrkosten für von uns verfügte beschleunigte Beförderungsarten, die durch Überschreiten der Lieferzeit notwendig werden, hat der Lieferant zu tragen. Bei früherer Lieferung sind wir zur Umvalutierung der Rechnung auf den von uns vorgeschriebenen Liefertermin berechtigt.

Wird die Leistung des Lieferers infolge eines Umstandes unmöglich, den weder wir noch der Lieferer zu vertreten hat, und haben wir ausnahmsweise den Kaufpreis vorausgezahlt oder eine Anzahlung auf den Kaufpreis geleistet, so haben wir Anspruch auf Rückerstattung des vollen Kaufpreises bzw. der vollen Anzahlung, ohne dass dem Lieferer der Einwand zusteht, er sei nicht mehr ungerechtfertigt bereichert. Als ein solcher Umstand im obigen Sinn werden auch Weisungen von Wirtschaftlenkungsstellen irgendwelcher Art betrachtet, die der Durchführung des Liefervertrages im Wege stehen. Gleiches gilt dann, wenn uns die Beschaffung von Dringlichkeitsbescheinigungen, Bezugsschreiben oder sonstigen Berechtigungspapieren ohne unser Verschulden innerhalb einer angemessenen Zeit unmöglich ist.

4. Verpackung

Die Verpackung wird von uns nur dann bezahlt, wenn eine Vergütung dafür schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall darf die Verpackung nur zu Selbstkosten berechnet werden. Wir sind zur Rückgabe der Verpackung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Erfolgt sie frachtfrei, so ist uns der volle Rechnungsbetrag gutzuschreiben.

5. Versand

Lieferung versteht sich frachtfrei und spesenfrei an unser Werk Wallau/L.

Bei Verfrachtung in unserem Auftrag ist für die billigste Abfertigung zu sorgen.

Sendungen reisen auf Gefahr und Rechnung des Lieferers.

Der Lieferer trägt solange die alleinige Gefahr für die Lieferung, bis die Ware von unserer Warenannahme in Empfang genommen ist. Über- und Unterlieferungen sind nicht statthaft. Die Bezeichnung der Teile hat entsprechend dem Auftrag zu erfolgen. Insbesondere sind die gegebenen Vorschriften über die Markierung der Waren genauestens zu beachten.

6. Abnahme

Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig welcher Art und aus welchen Ursachen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die von uns die Abnahme erschweren, insbesondere Absatzstockungen, die bei uns auftreten, geben uns das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben, ohne dass dem Verkäufer ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht, und ohne dass zurückgestellte Mengen uns in Rechnung gestellt werden dürfen.

7. Beanstandungen und Gewährleistungen

Da wir meistens nicht sofort nach Eingang prüfen können, ob mängelfreie und überhaupt vertragsmäßige Ware geliefert ist, behalten wir uns das Recht jederzeitiger Mängelrüge bzw. Zurückweisung vertragswidriger Ware vor unter Aufhebung der Bestimmungen des § 377 HGB. – Für alle Teile, die während der Bearbeitung infolge Materialfehlers Ausschuss werden, hat der Lieferer nach unserer Wahl entweder kostenlos Ersatz zu leisten oder Gutschrift zum vollen Rechnungswerte zu erteilen.

Bearbeitungskosten, Frachten und sonstige Spesen für Teile, die während der Bearbeitung in oder außerhalb unseres Werkes durch Material- oder sonstige Fehler Ausschuss werden an deren Entstehung wir schuldlos sind, gehen zu Lasten des Lieferers.

In dringenden Fällen sind wir berechtigt, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen in uns geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Lieferers selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Empfangsquittungen unserer Warenannahme sind keine Erklärungen unsererseits über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

8. Rechnungen

Rechnungen sind sofort über jede Einzellieferung einzusenden. Die Zahlung erfolgt innerhalb 8 Tagen mit 3% Skonto, bzw. 30 Tage mit 2% Skonto oder innerhalb 60 Tage rein netto, nach unserer Wahl – unbeschadet der Vorschriften gem. Ziffer 7.

Forderungsabtretung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung ist ausgeschlossen.

9. Patentverletzung

Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Patente und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

10. Zeichnungen und Modelle

Modelle, Muster, Zeichnungen sind nach Erledigung unserer Bestellung ohne Aufforderung an uns zurückzusenden. Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind geheim zu halten und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden.

Auch verpflichtet sich der Lieferer, die Zeichnungen, Muster und Modelle nicht zu vervielfältigen.

11. Sonstiges

Lieferer sowie Ihre Beauftragten, wie Vertreter, Angestellte, Arbeiter, Monteure etc., die sich in unserem Betrieb aufhalten müssen bzw. beschäftigt werden, unterstehen der für unser Werk geltenden Arbeitsordnung und den geltenden Betriebsvorschriften.

Eine wie auch immer geartete Haftung unsererseits für Schäden, die den Beauftragten zustoßen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus den Geschäftsbedingungen ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten gilt für beide Teile Biedenkopf/Lahn als Erfüllungsort und Gerichtsstand, sofern der Lieferer Vollkaufmann ist.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über MÜLLER WALLAU zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich zu der Einhaltung unserer allgemeinen Geheimhaltungsvereinbarung. Sollte diese dem Lieferanten noch nicht vorliegen kann die Geheimhaltungsvereinbarung über unsere Kontaktadresse: infoatmueller-wallau.de angefragt werden.

14. Konformitätserklärung zu Stoffbeschränkungen und -verboten

Mit Annahme der Bestellung / des Auftrags bestätigt der Lieferant / Auftragnehmer, dass alle an die MÜLLER WALLAU gelieferten Produkte mit den folgenden Richtlinien und Regelungen konform sind:

- a. 2011/65/EU „RoHS“ - Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- b. 2012/19/EU „WEEE“ - Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall
- c. 2000/53/EG „ELV“ - Altautorichtlinie, novelliert durch 2002/525/EG
- d. 1907/2006/EU „REACH“ - Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- e. EU-Richtlinie 2003/11/EG Penta- und OctaBDE (Penta- und Octabromdiphenylether)
- f. EU-Richtlinie 2006/122/EG PFOS (Perfluoroctansulfonate)
- g. AltfahrzeugG - Altfahrzeug-Gesetz
- h. AltfahrzeugV - Altfahrzeug-Verordnung
- i. ElektroG - Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- j. ElektroStoffV (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung) - Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- k. Chemikaliengesetz & Gefahrstoffverordnung, sowie alle einschlägigen deutschen Vorschriften

15. Verbindlichkeiten unserer Einkaufsbedingungen

Unsere Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte verbindlich.

Versandanschrift für Bahnfracht:

Station Marburg/Lahn Hbf.

Wallau

Stand 15.02.2025